



Jahrgang 45

Freitag, den 22.12.2017

Ausgabe 51/52/2017

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,85 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**



Die Beschäftigten der Stadt Riedstadt wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes neues Jahr!

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Riedstadt,

die neun Monate seit meiner Amtseinführung sind für mich wie im Flug vergangen. In dieser kurzen Zeit hat sich viel getan, und viele haben tatkräftig mitgeholfen.



Ganz aktuell wurde dem von der Verwaltung vorgelegten Haushalt 2018 von den Stadtverordneten am 14. Dezember über alle Parteien hinweg zugestimmt.

Bei dieser sehr erfreulichen Einigkeit gab es im Parlament lediglich eine Enthaltung. Mit dem beschossenem Haushalt für 2018 ist ein Überschuss von rd. 181.000 € verbunden. Die Grundsteuer B bleibt unangetastet.

Zur Vorbereitung dieser breiten Zustimmung habe ich die Parteien in den Fraktionen und zu Klausurtagungen besucht und aktiv informiert. Ich hatte dort auch die Gelegenheit, Fragen zum Haushalt 2018 zu beantworten und Hintergründe zu erläutern.

Im Ergebnis konnte so eine Sondersitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses gespart werden. Besonders freut mich, dass durch den Austausch mit den Abgeordneten im Vorfeld für den Haushalt belastende Anträge vermieden werden konnten.

Ein weiteres meiner Vorhaben ist der „Schutzmann vor Ort“ in Riedstadt. Es werden sich sogar zwei Polizisten ab 01.04.2018 bei uns vor Ort ergänzen. Dass das in diesem Umfang und so schnell klappt, ist auch den direkten Gesprächen mit der Polizeidirektion Rüsselsheim und der Polizeistation Groß-Gerau zu verdanken.

Vorangegangen ist es auch mit der Errichtung einer neuen Kita in Goddelau. Dort entsteht eine neue Einrichtung auf dem Gelände des ehemaligen Rewe-Marktes.

Die Stadtverordneten haben in ihrer Sitzung am 14. Dezember auch der Empfehlung zugestimmt, den Bauhof an einem neuen Standort auf dem ehemaligen Gelände des Lidl-Marktes in Goddelau zukunftsfähig zu entwickeln.

Und in Wolfskehlen entsteht ein neues fünf Hektar großes Gewerbegebiet, das für zusätzliche Arbeitsplätze und Einnahmen sorgen wird.

Die in den ersten Monaten meiner Amtszeit gemeinsam mit der Verwaltung und allen Beteiligten in Politik, Vereinen und Initiativen erzielten Ergebnisse und Fortschritte bestätigen alle, die lösungsorientiert mitgearbeitet haben.

Ein „Wir-Gefühl“ und eine positive anpackende Stimmung sind zu spüren. Daran möchte ich weiter arbeiten.

Ich lade deshalb alle Beteiligten ein, mitzumachen und Riedstadt in allen Facetten lebenswert und attraktiv zu entwickeln.

Ihr Bürgermeister

Marcus Kretschmann

Positive Haushaltsentwicklung

Die Stadtverordneten haben den Haushalt 2018 genehmigt, was auch einen Wendepunkt darstellt. Denn wir werden in Zukunft keine Mehrausgaben mittels Kassenkredite finanzieren.

Die zukünftige Entwicklung der Stadtteile und von Riedstadt insgesamt soll sich darauf stützen, dass wir besser wirtschaften und Mehreinnahmen über eine gute Gewerbeentwicklung erzielen.

Jahr	Summe der ordentlichen Erträge	Summe der ordentlichen Aufwendungen	Verwaltungsergebnis
2007	27.418.003	27.630.494	-212.491
2008	29.914.592	29.694.808	219.784
2009	28.220.175	31.213.165	-2.992.990
2010	28.215.450	31.079.692	-2.864.242
2011	28.510.602	34.171.415	-5.660.813
2012	30.522.743	34.519.087	-3.996.344
2013	33.290.224	36.636.109	-3.345.885
2014	36.795.450	38.199.821	-1.404.371
2015	38.817.952	39.541.076	-723.124
2016	41.816.554	40.694.822	1.121.732
2017	43.574.779	43.342.155	232.624
2018	45.150.172	45.465.166	181.000

Abb.: Erträge, Aufwendungen, Verwaltungsergebnis

Kassenkredite je Einwohner im Vergleich

Wie bei Privatpersonen kann es auch in Kommunalhaushalten zu vorübergehenden Liquiditätsgapen kommen.

Ursächlich können große Ausgabenposten wie Umlagen oder Personalausgaben sein, die monatlich fällig werden, während manche Einnahmen erst einen Monat nach Ablauf eines Quartals zufließen.

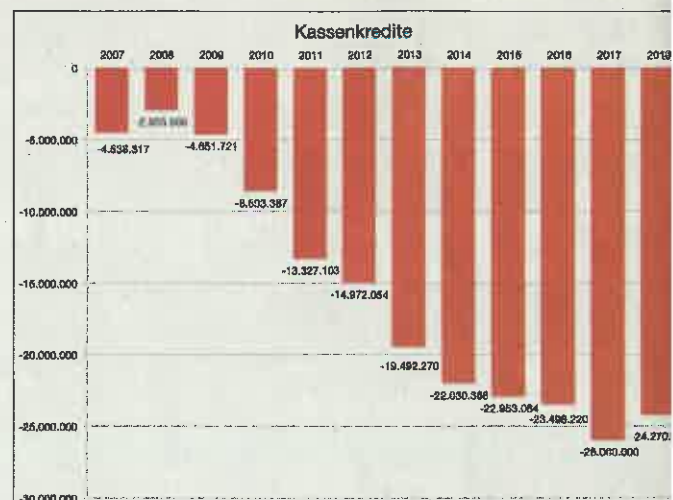


Abb.: Entwicklung der Kassenkredite von Riedstadt

Durch zeitversetzte Ein- und Abgänge von Geldern können Liquiditätsengpässe entstehen. Um diese zu überbrücken, steht Kommunen das Instrument der Kassenkredite zur Verfügung, vergleichbar dem Dispo- bzw. Überziehungskredit bei Privatleuten.

Bisher sind mit den Kassenkrediten von Riedstadt auch laufende Ausgaben und dauerhafte finanzielle Verpflichtungen ohne zeitversetzten Ausgleich bedient worden. Zukünftig wird das nicht mehr möglich sein.

Riedstadt belegt im Vergleich mit den Kommunen im Kreis Groß-Gerau zum Stichtag 31.12.2016 einen der hinteren Plätze mit 1.078 Euro Kassenkrediten pro Einwohner.

Stand: 31.12.2016	Einwohner	Kassenkredite in €	Kassenkredite je Einwohner in €
Blebesheim am Rhein	6.881	0	0
Gernsheim	10.069	0	0
Nauheim	10.510	278.648	27
Groß-Gerau	24.648	2.000.000	81
Stockstadt am Rhein	5.882	1.000.000	170
Kelsterbach	15.721	5.000.000	318
Büttelborn	14.574	5.000.000	343
Raunheim	15.636	7.988.271	511
Bischofsheim	13.104	13.500.000	1.030
Riedstadt	22.998	24.798.220	1.078
Mörfeiden-Walldorf	33.823	46.000.000	1.388
Trebur	13.158	20.000.000	1.520
Ginsheim-Gustavsburg	18.208	28.559.808	1.762
Rüsselsheim	55.785	188.132.667	3.372
Gesamt	258.797	342.257.614	1.322

Abb.: Kassenkredite der Kommunen im Kreis Groß-Gerau

Abbau der Kassenkredite mit der Hessenkasse

Die Initiative Hessenkasse der Hessischen Landesregierung hilft Riedstadt, die über Jahre angehäuften Kassenkredite loszuwerden. Das Land übernimmt einen Teil der Schulden von Riedstadt ganz und der Rest wird über einen vereinbarten Zahlungsplan über rund 20 Jahre von uns in überschaubarer Weise getilgt. Das gibt uns Planungssicherheit bei der Belastung, Sicherheit vor steigenden Zinsen und eine positive Perspektive.

Klar ist aber auch, dass wir zukünftig keine Kassenkredite mehr aufnehmen können, um laufende Kosten oder Investitionen dauerhaft zu finanzieren. Kassenkredite werden für uns zukünftig, so wie für jedermann der Dispo, nur zur kurzfristigen Abdeckung von Zahlungen zur Verfügung stehen.

Damit steigen auch die Anforderungen an unsere Finanzplanung, wie wir besser wirtschaften, und somit an die Haushaltsdisziplin aller Beteiligten.

Gewerbeentwicklung

Kommunen, die sich um Gewerbetreibende und Unternehmen kümmern, sind im Vergleich finanziell besonders erfolgreich. Sie erfüllen ihre Kernaufgaben auf hohem Niveau und können freiwillige Leistungen erbringen, wovon besonders Vereine und das Ehrenamt profitieren.

Es geht auch um Arbeitsplätze und wohnortnahe Einkommensmöglichkeiten. Es geht um die Attraktivität in Riedstadt zu wohnen und idealerweise zu arbeiten.

Die folgenden Grafiken zeigen anhand der schwankenden Seitwärtsbewegung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer, dass Riedstadt bei der Gewerbeentwicklung noch Potenzial hat. Zumal Riedstadt mit der bestehenden Regionalplanung noch über räumliche Möglichkeiten verfügt.

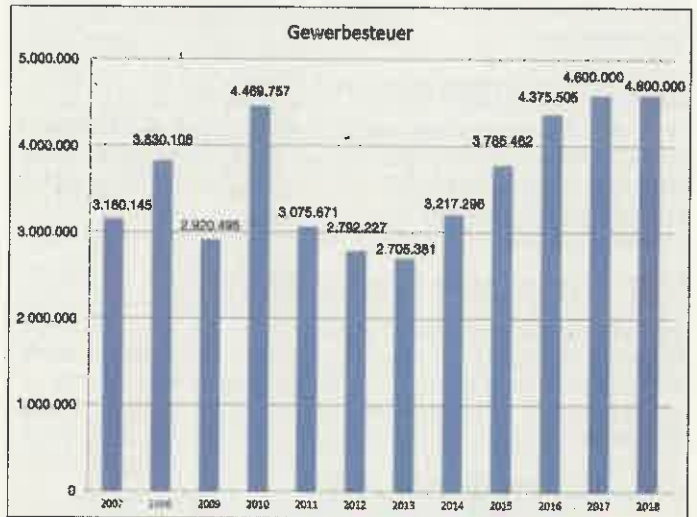


Abb.: Entwicklung der Einnahmen aus Gewerbesteuer

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer ist seit 2007 mit Schwankungen versehen. 2010 hatten wir bereits Einnahmen aus der Gewerbesteuer in ähnlicher Höhe wie heute.

Im Vergleich mit den Einnahmen aus der Einkommensteuer und der Grundsteuer B wird deutlich, dass mit einer positiven Entwicklung der Gewerbesteuer die Grundsteuer B gedeckelt werden kann.

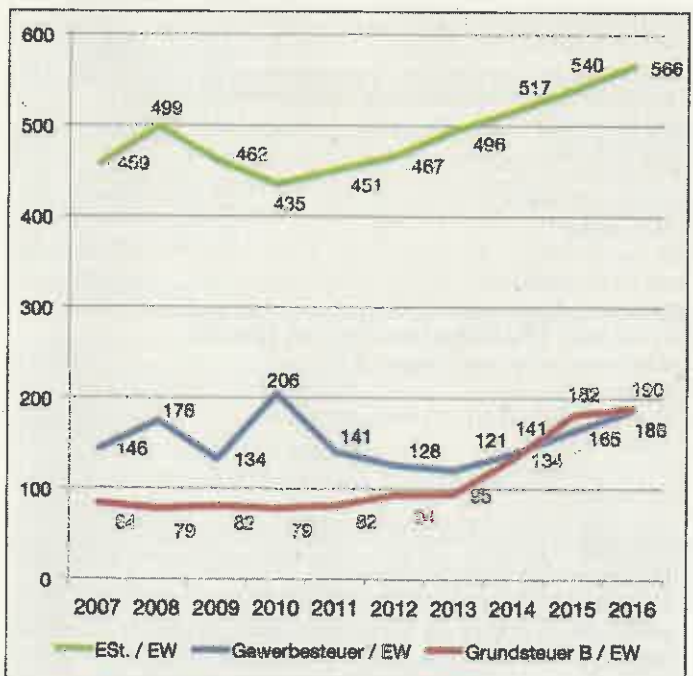


Abb.: Durchschnittliche Einnahmen pro Einwohner an Einkommensteuerzuweisungen, Gewerbesteuer und Grundsteuer B

Neues Gewerbegebiet in Wolfskehlen

Auf einer Fläche von 5 Hektar entsteht in Wolfskehlen das neue Gewerbegebiet „Auf dem Forst 2“. Hier sollen neue Betriebe, die zu Riedstadt passen, angesiedelt werden. Betriebe, die schon in Riedstadt ansässig sind, haben die Möglichkeit sich zu verändern und ggf. zu vergrößern.

Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus zwischen den Jahren geschlossen Einige öffentliche Einrichtungen machen Weihnachtspause

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr bleibt die Stadtverwaltung für den Publikumsverkehr geschlossen. Letzter regulärer Öffnungstag ist demnach am Freitag, 22. Dezember bis 12:00 Uhr. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann wieder am Dienstag, 2. Januar ab 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Für den Bereich des Standesamtes und der Friedhofsverwaltung ist an den Werktagen ein Notdienst eingerichtet. Darüber sind alle örtlichen Bestattungsunternehmen informiert. Für einige weitere öffentliche Einrichtungen der Stadt gelten folgende Regelungen:

Kindertagesstätten

Sämtliche städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen schließen ebenfalls in der Zeit vom 22. Dezember 2017 bis 1. Januar 2018. Die betroffenen Eltern sind bereits seit Sommer über diese Schließungszeit informiert.

Wertstoffhöfe

Der Wertstoffhof in Erfelden bleibt ab sofort und bis Neujahr ebenfalls geschlossen. Erster Betriebstag im neuen Jahr ist somit am Mittwoch, 03. Januar 2018 (15:00 bis 18:00 Uhr).

Der Wertstoffhof in Stockstadt schließt ebenfalls ab Freitag, 22. Dezember (13:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Hier ist der erste Öffnungstag im neuen Jahr bereits am Dienstag, 2. Januar 2018 (15:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Als Alternative zu den beiden Wertstoffhöfen steht das Abfallzentrum Büttelborn an der B 42 zur Verfügung, das durchgehend – außer an den Feiertagen – geöffnet sein wird. Die regulären Öffnungszeiten sind im Winterhalbjahr montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr, samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Büchernerhaus und Kulturbüro

Das Büchernerhaus in der Goddelauer Weidstraße bleibt während der Weihnachtsferien geschlossen. Letzter regulärer Öffnungstag ist somit am Sonntag, 17. Dezember 2017 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Erster regulärer Öffnungstag im neuen Jahr ist am Donnerstag, 11. Januar 2018. Das Geburtshaus Georg Büchners hat generell donnerstags und sonntags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Für Besuchergruppen können auch individuelle Termine vereinbart werden.

Das städtische Kulturbüro am gleichen Standort ist von Montag, 18. Dezember 2017 bis einschließlich 5. Januar 2018 geschlossen und somit ab Montag, 8. Januar wieder erreichbar. Die Öffnungszeiten des Kulturbüros sind weiterhin von montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Stadtbücherei

Auch die fünf kommunalen Stadtbüchereien gehen in die Weihnachtsferien. Wer sich vorher noch mit Lesestoff versorgen möchte, hat hierzu letztmals Gelegenheit am Mittwoch (20. Dezember) in Erfelden von 16:00 bis 18:00 Uhr. In den übrigen Stadtteilen sind die Büchereien letztmals am Donnerstag (21. Dezember) geöffnet: in Goddelau, Leeheim und Crumstadt von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Wolfskehlen von 10:00 bis 12:00 Uhr.

Alle Stadtteilbüchereien sind ab Montag, 8. Januar 2018 (Erfelden von 10:00 bis 12:00 Uhr, Goddelau von 16:00 bis 18:00 Uhr) bzw. Dienstag, 9. Januar 2018 (Crumstadt und Leeheim von 10:00 bis 12:00 Uhr, Wolfskehlen 16:00 bis 18:00 Uhr) wieder geöffnet.



Vom 23. Dezember 2017 bis 1. Januar 2018 geschlossen: Riedstädter Rathaus im Stadtteil Goddelau (Foto: Lee Braun, Gernsheim)

Wertstoffhöfe schließen

Leider hat sich in unserer Veröffentlichung der Weihnachtspause bei den Wertstoffhöfen in der letzten Woche ein Fehler eingeschlichen. Der Wertstoffhof in Erfelden ist bereits seit Mittwoch, 20. Dezember geschlossen und wird nun erst wieder im neuen Jahr am Mittwoch, 3. Januar 2018 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Die Einrichtung in Stockstadt wird am Freitag, 22. Dezember von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr (nicht Samstag, 23.) letztmals für dieses Jahr geöffnet sein. Der Betrieb geht hier am Dienstag, 2. Januar (15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) wieder los.

Wir bitten die Fehler zu entschuldigen.

Glückwünsche nur noch alle fünf Jahre So geht die Stadt Riedstadt mit der Bekanntmachung von Alters- und Ehejubiläen um - Persönlicher Besuch an telefonische Anforderung

Schon seit November 2015 gratuliert die Stadt Riedstadt aufgrund einer Neuregelung im Bundesmeldegesetz ihren Bürgerinnen und Bürgern ab dem 70. Lebensjahr nur noch alle fünf Jahre durch eine entsprechende Veröffentlichung in der Presse, insbesondere in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt, den Riedstädter Nachrichten. Die Weitergabe der Geburtstagstermine geschieht von Amtswegen sofern nicht im Einzelfall eine Datenübermittlungssperre beantragt wurde.

Hintergrund dieser neuen Handhabung von „Fünf-Jahres-Intervallen“ ist der strengere Datenschutz. Laut Gesetz darf die Meldebehörde Daten von Altersjubiläen auf Anfrage – auch auf Anfrage von Mandatsträgern wie dem Bürgermeister – nur noch zum 70. Geburtstag und danach alle fünf Jahre übermitteln. Erreicht ein Jubilär das stolze 100. Lebensjahr, ist wieder die jährliche Gratulation möglich. Bei Ehejubiläen dürfen die Daten bereits ab der Goldenen Hochzeit übermittelt werden.

Das Einwohnermeldeamt verschickt etwa einen Monat vor dem 70. Geburtstag bzw. dem 50. Hochzeitsjubiläum ein Schreiben und informiert darin über die neue Rechtslage. Wer keine Presseveröffentlichung und damit verbunden keinen persönlichen Besuch des Bürgermeisters oder eines anderen Magistratsmitgliedes wünscht, kann das beigefügte Formular ausfüllen und zurückgeben. Wenn gegen eine Presseveröffentlichung seines Geburtstages und einen Besuch aus dem Rathaus (ab dem 80. Geburtstag) nichts einzuwenden hat, braucht nichts weiter zu unternehmen.

Wenn der Name nicht in der Presse erscheinen soll, aber der Bürgermeister oder ein Magistratsmitglied gerne die persönlichen Glückwünsche der Stadt überbringen darf, genügt ein Anruf im Rathaus. Die beiden Mitarbeiterinnen im Vorzimmer von Bürgermeister Kretschmann, Inge Görlich und Cornelia Nold (Telefon 06158 181-132 oder 133) nehmen die Besuchswünsche gerne auf. Nach einem weiterhin gültigen Magistratsbeschluss können Jubilare ab dem 80. Geburtstag beglückwünscht werden, falls das gewollt wird. Dann gilt auch hier der 5-Jahres-Zeitraum.

Ebenfalls aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die Stadt jedoch keine selbst angelegten Aufstellungen über die Anrufe führen, so dass alle fünf Jahre neu entschieden werden kann, ob ein Besuch des Bürgermeisters oder eines anderen Magistratsmitgliedes gewünscht wird. Bei Rückfragen stehen die beiden genannten Mitarbeiterinnen im Vorzimmer von Bürgermeister Kretschmann gerne zur Verfügung.

Das Formular zur Übermittlungssperre ist auch auf der Homepage der Stadt zum Ausdrucken hinterlegt (Rubrik Aktuelle Nachrichten)

Brennholzvergabe durch den Förster Fachgruppe Umwelt weist auf Voraussetzungen für „Brennholzelbstwerber“ hin

Das Heizen mit Holz ist nach wie vor sehr gefragt. Rechtzeitig vor der beginnenden Saison möchte die Stadt Riedstadt über wichtige Rahmenbedingungen für das Heizen mit Holz informieren.

Wer selbst in den Wald gehen möchte, um Holz zu machen, sollte sich über einiges im Klaren sein: Es ist vor allem eine anstrengende und nicht ungefährliche Arbeit. Motorsäge und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sind nicht ganz billig. Man braucht Platz, um das Holz zwei Jahre lang trocken zu lagern, bevor es verbrannt werden kann. Für die Verwendung von Holz als Brennstoff gibt es gesetzliche Vorschriften, die beachtet werden müssen.

Ökologisch sinnvoll ist das Heizen mit Holz nur, wenn die benutzte Feuerstätte optimale Verbrennung ermöglicht und nur wenige Schadstoffe entstehen.

Grundsätzlich wird der Holzverkauf über den zuständigen Revierförster geregelt. Die so genannten „Brennholzelbstwerber“ müssen sich mit Unterschrift verpflichten, die notwendigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der aktuelle Preis liegt je nach Qualität zwischen 30 und 25 Euro pro Raummeter.

Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis über den Besuch eines Motorsägenkurses. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht jedoch nicht, vorrangig ist die nachhaltige Bewirtschaftung der Waldflächen.

Die Vergabe von Brennholz für die Selbstwerbung erfolgt nur in telefonischen Sprechstunden. Der für Riedstadt zuständige Revierförster Wolfgang Müller ist dazu **jeden Donnerstag (Werktag) zwischen 16:00 und 18:00 Uhr** unter der Rufnummer 06258 2214 erreichbar. Er vereinbart dann mit den Interessenten Termine direkt im Wald.

Zu diesem Termin ist ein ausgefüllter Vertrag (doppelt) und die Bescheinigung über den Motorsägenlehrgang mitzubringen, auch die Bezahlung ist bereits erforderlich.

Informationsmaterial und Vertrag liegen zu den Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathaus Goddelau aus (Zentrale). Im Internet kann es unter www.riedstadt.de herunter geladen werden (Rubrik: Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien / Brennholz)

Bei Fragen steht die städtische Umweltberaterin Barbara Stowasser unter Telefon 06158 181-321 gerne zur Verfügung.



Brennholz (Foto: Michael Loeper / pixelio.de)

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am folgende

Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z.B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen

Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Zuleitungskanäle

Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.

Grundstückskläreinrichtungen

Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
Verlagsleiter
Anzeigen: Thomas Bleeß,
Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung im Abonnement

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Anschlussnehmer(-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Versickerungsfähiges Pflaster

Als versickerungsfähiges Pflaster gelten wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster aus haufwerksporigem Beton gemäß DIN 18507 in der jeweils gültigen Fassung mit einem Fugenanteil von mindestens 5% der gesamten Pflasterfläche, Pflasterbeläge aus Betonstein oder Naturstein mit einem Sickerfähigen Fugenanteil von mindestens 20% und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

II. Anschluss und Benutzung**§ 3****Grundstücksanschluss**

1. Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
2. Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
3. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
4. Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4**Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
2. Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
3. Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
4. Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5**Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
2. Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf

ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimensionen, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

3. Betriebe und Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 100 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütesicherungsscheins für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der GZ 100 und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

4. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage ist sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6**Grundstückskläreinrichtungen**

1. Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in der Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden soll oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
2. Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
3. Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelbehältern besorgt die Stadt über einen beauftragten Dritten.
4. Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7**Allgemeine Einleitungsbedingungen**

1. In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
 Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
2. Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftig, überriechend oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie in größerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere
 - Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesicker; Schlamm; Trüb; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosphor; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgetretene toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

1. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassseparierungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
2. Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

3. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

4. Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

1. Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbedingung weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

	Messverfahren	Dimension	Grenzwert	
1. Physikalische Parameter				
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5 - 10
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel				
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische	DIN EN 1485	mg/l	1

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichloroethan, Dichlormethan

	Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	bzw. DIN 38409-22 ²		
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3. Anorganische Stoffe (gelöst)				
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400
4. Anorganische Stoffe (gesamt)³				
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2	Blei	DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4	Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	mg/l	0,05
4.9	Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.10	Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2

² Hochchloridverfahren

³ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analyse- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli

2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

2. Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

3. Im Bedarfsfall können

a. für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,

b. höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,

c. geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine

- Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,

- Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,

- Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung

zu vermeiden.

4. Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

5. Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

6. Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

7. Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebsgebuchs aufgeben, in dem alle die Abwasser-situation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

8. Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9

Überwachen der Einleitungen

1. Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

2. Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

3. Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

4. Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

5. Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.

6. Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

7. Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10

Abwasserbeitrag

1. Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).

2. Der Beitrag beträgt

a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)

- an eine Sammelleitung 7,20 EUR/m² Veranlagungsfläche
- an die Behandlungsanlage 2,05 EUR/m² Veranlagungsfläche

3. Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11

Grundstücksfläche

1. Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 40,00 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist). Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 5,0 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,0 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

3. Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,00 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

1. Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75

Bei jedem weiteren Vollgeschoss

erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

2. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Trauffhöhe) festgesetzt, gilt a) Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,

wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. b) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

3. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

4. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgesetzt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,

d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5

e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,

f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,

g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

5. Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

6. Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahl, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4

BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

1. Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

2. Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

4. Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zu ihrer gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

§ 15**Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

1. Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
2. Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.
3. Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über; so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 2b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche)

§ 16**Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17**Entstehen der Beitragspflicht**

2. Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
3. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 18**Ablösung des Abwasserbeitrags**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19**Beitragspflichtige, öffentliche Last**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
2. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 20**Vorausleistungen**

1. Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
2. Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen; auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22**Grundstücksanschlusskosten**

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
2. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
4. Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 23**Benutzungsgebühren**

1. Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben,
2. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 35], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24**Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

1. Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,67 € jährlich erhoben.
2. Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
 - a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
3. Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 25**Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer**

1. Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
2. Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Wasserzähler gemessen werden.
3. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.
4. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Anforderung geeignete Unterlagen vorzulegen. Sofern ein Grundstückseigentümer innerhalb einer festgelegten Frist keine oder nur unzureichende Auskünfte erteilt, werden die Flächen an Hand des vorliegenden Grundstückskatasters der Stadt und unter zu Hilfenahme des letzten verfügbaren Luftbildes geschätzt.

§ 26**Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

1. Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,45 €.
2. Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,45 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private, geeichte und mit der Leitung fest verbundene Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27**Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

1. Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
2. Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbarere Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
3. Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
4. Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
5. Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; die Einbaustelle ist mit der Stadt abzustimmen. Im Zweifel bestimmt die Stadt die Einbaustelle. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
6. Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
7. Werden Abwassermengen in die Abwasseranlage eingeleitet, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stammen und die nicht über einen privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Wasserzähler gemessen werden, kann die Stadt einen durchschnittlichen Wasserverbrauch schätzen - der basierend auf den durchschnittlichen Trinkwassermengen der Stadt - auf 40 m³ pro Einwohner und Jahr festgelegt wird.

§ 28**Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

- Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³
- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 12,50 €
 - b) Abwasser aus Gruben 120,00 €.

§ 29**Verwaltungsgebühr**

1. Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers der gemäß Antrag des Gebührenpflichtigen zur Messung von Wasser- oder Abwassermengen nach § 27 Abs. 2 und 4 abgerechnet wird ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR zu zahlen.
2. Für jede gewünschte Zwischenrechnung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.
3. Für die Schätzung von Wassermengen gemäß § 27 Abs. 7 ist eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR zu zahlen.

§ 30**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, öffentliche Last**

1. Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
2. Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Abhandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31**Vorauszahlungen**

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32**Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33**Abwälzung der Kleineinleiterabgabe**

1. Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, wenn von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
2. § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

VI. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten**§ 34****Allgemeine Mitteilungspflichten**

1. Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
3. Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser gleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35**Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen, Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte des Anschlussnehmers nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36

Haftung bei Entsorgungsstörungen

1. Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse - wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze - haftet die Stadt nicht und gewährt auch keine Minderungen der Gebühr.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1) § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 - 2) § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 - 3) § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 - 4) § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 - 5) § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 6) § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 - 7) § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
 - 8) § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 - 9) § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 - 10) § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 - 11) § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 - 12) § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 13) § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 - 14) § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 - 15) § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 - 16) § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 - 17) § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 - 18) § 25 Abs. 1 bis 4 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 - 19) § 27 Abwassermengen einleitet, die nicht aus Anlagen nach (1) stammen, für die keine Genehmigung vorliegt und der den Anforderungen nach (2) bis (7) nicht nachkommt;
 - 20) § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - 21) § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 - 22) § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 5. Februar 2009, zuletzt geändert am 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Riedstadt, den 14.12.2018
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann, Bürgermeister

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2014 nachstehende 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

Artikel 1

§ 13 wird neu gefasst:

§ 13

Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pffikus (Goddelau), Am Park (Goddelau), Riedbahn (Goddelau), Spatzennest (Crumstadt), Thomas Mann Platz (Erfelden), Sonnenschein (Erfelden) und Kinderinsel (Wolfskehlen) beträgt Euro 65,00. Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 52,00, bei drei festen Wochentagen Euro 39,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 26,00 und bei einem festen Wochentag Euro 13,00. Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,25 erhoben.
- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Feerwalu (Leeheim) und in der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 55,00. Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 44,00, bei drei festen Wochentagen Euro 33,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 22,00 und bei einem festen Wochentag Euro 11,00. Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,75 erhoben.
- (3) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 € im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.
- (4) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.
- (5) Kann ein Kind auf Grund einer Allergie oder Erkrankung, dauerhaft mit ärztlichem Attest, nicht das von der Einrichtung angebotene Mittagessen nutzen, ist kein Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Artikel 2

Die 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 11.12.2014 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Riedstadt, den 14.12.2017
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. November 2017 liegt vom 8. bis zum 12. Januar 2018 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Grabräumungen im Februar vorgesehen

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Riedstadt wird auf den Friedhöfen im Februar 2018 wieder Gräber räumen lassen, deren Ruhefrist von 25 Jahren abgelaufen ist. Betroffen sind damit alle Gräber von Verstorbenen, die bis 1992 beigesetzt wurden.

Generell versucht die Friedhofsverwaltung, die Hinterbliebenen von der Grabräumung zu informieren, sofern entsprechende Kontaktdaten vorhanden sind. Zusätzlich hängen demnächst Listen der betreffenden Einzel-Reihengräber in den Schaukästen des jeweiligen Friedhofs aus. Bei allen übrigen Grabstätten (Familiengrab, Kindergrab, Urnengrab und Urnennische) ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich. Die Stadt bittet die Hinterbliebenen, sich gegebenenfalls mit der zuständigen Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung, Carmen Funck, unter der Telefonnummer 06158 181-313 in Verbindung zu setzen.

Die Räumungen werden vom Bauhof durchgeführt. Bei Erdgrabstätten wird nur die Oberfläche geräumt, d.h. Grabsteine, Einfassungen und Fundamente werden entfernt. Die menschlichen Überreste der Verstorbenen bleiben in der Erde.

Bei Urnennischen werden die Platten abgenommen und die Überurnen mit den Aschekapseln ausgeräumt. Die Aschekapseln werden an einer zentralen Stelle auf dem Friedhof zusammen mit der örtlichen Pfarrerin bzw. dem örtlichen Pfarrer in der Erde beigesetzt. Die Überurnen und Platten sind Eigentum der Hinterbliebenen und können auf Wunsch auf dem jeweiligen Friedhof abgeholt werden.

Bürgerbroschüre mit Abfallkalender

Zusatzexemplare im Rathaus erhältlich

Mittlerweile ist die neue Ausgabe der städtischen Informations- und Bürgerbroschüre 2018 an alle Riedstädter Haushalte verteilt. Das großformatige Heft mit Informationen über die Stadtverwaltung und ihre Aufgaben, zum Riedstädter Vereinsleben, den öffentlichen Einrichtungen und der Kommunalpolitik soll über das Jahr hinweg allen Bürgerinnen und Bürger nützlich sein. Beigeheftet ist auch diesmal der Abfallkalender mit den Müllabfuhrterminen für das kommende Jahr.

Die Broschüre wurde erstmals gemeinsam mit der Ulrich Diehl Verlag und Medienservice GmbH als Nachfolger des Riedstädter Forum-Verlags von Walter Schaffner herausgegeben. Die Verteilung erfolgte ausschließlich über die EGRO-Direktwerbung GmbH, Obertshausen und ist nach Verlagsangaben mittlerweile abgeschlossen. Zudem ist sichergestellt, dass ab sofort alle Neubürger über ihre polizeiliche Anmeldung eine Informationsbroschüre erhalten.

Häuser, die nicht mit dem üblichen Zeitungsvertrieb abgedeckt sind (beispielsweise Aussiedlerhöfe, Forsthaus) sind von der Stadt beliefert worden. Wer keine Jahresbroschüre im Briefkasten vorgefunden hat, kann die Broschüre oder Abfallkalender des jeweiligen Stadtteils am Empfang im Riedstädter Rathaus in Goddelau abholen. Das Rathaus ist jedoch wegen der Weihnachtsfeiertage erst wieder am 2. Januar 2018 für den Publikumsverkehr geöffnet.

Der Abfallkalender ist auch über die Homepage der Stadt einsehbar (www.riedstadt.de - Rubrik: Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien / Abfallkalender).

Wer inhaltliche Fehler im Textteil der Broschüre feststellt oder Anregungen zu der auch im kommenden Jahr geplanten Neuauflage hat, kann sich gerne mit dem Pressebüro im Rathaus (E-Mail presse@riedstadt.de, Telefon 181-110 oder 134) in Verbindung setzen.



Titelseite der Jahresbroschüre 2018

Weihnachtsferien der Städtischen Büchereien

Die fünf kommunalen Stadtbüchereien sind momentan in den Weihnachtsferien bis 5. Januar 2018. Alle Stadtteilbüchereien sind Montag, 8. Januar 2018 (Erfelden von 10:00 bis 12:00 Uhr, Goddelau von 16:00 bis 18:00 Uhr) bzw. Dienstag, 9. Januar 2018 (Crumsfeld von 10:00 bis 12:00 Uhr, Wolfskehlen 16:00 bis 18:00 Uhr) wieder geöffnet.

Mehr Informationen zu den Riedstädter Büchereien und die Möglichkeit, rund um die Uhr und damit auch während der Weihnachtsferien online im Medienbestand zu stöbern bietet die Homepage <http://bib.riedstadt.de/>

Anmeldungen für die Kinderkrippen



In der Stadt Riedstadt gibt es derzeit in vier städtischen Kindertagesstätten Krippenplätze für Kinder von ein bis drei Jahren. Ab sofort können Kinder für die ab August 2018 einen Krippenplatz benötigen, bei Herberich Rinker in der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales, Telefon 181-411 angemeldet werden. Der Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am 31. Januar 2018. Drei Krippengruppen sind in Goddelau bestehende Kindertagesstätten „Kinderinsel“ im Stadtteil Wolfskehlen integriert.

Eltern können in dieser Einrichtung zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 14:00 Uhr oder auch bis 16:30 Uhr wählen.

Eine weitere Krippengruppe gibt es in der Kindertagesstätte „Kinnland“ und in der Kindertagesstätte „Am Park“ im Stadtteil Goddelau. Diese Einrichtungen bieten eine Öffnungszeit bis 17:00 Uhr.

Im Stadtteil Leeheim gibt es Krippenplätze in der Kindertagesstätte „Feerwalu“ mit einer Öffnungszeit bis 14:00 Uhr oder bis 16:30 Uhr.

Für die Anmeldung in einer Kinderkrippe muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Weitere Krippenanmeldungen sind auch in der privaten Krippeneinrichtung „Das Nest“ in Crumstadt, Friedrich-Ebert-Straße 19, möglich. Nähere Informationen erhalten Eltern unter der Telefonnummer 06158 9161350.

Wer sich über die Möglichkeit der Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen informieren möchte, erhält über das Tagespflegebüro Süd im Rathaus Riedstadt weitere Auskunft. Ansprechpartnerin dort ist Dr. Anke Melchior, die unter der Telefonnummer 06158 184464 für eine Terminvereinbarung zu erreichen ist.

Demnächst werden Plätze frei in der U3-Betreuung (Foto: www.helenesouza.com/pixelio.de)

Toiletten schließen automatisch

Wegen der häufigen Vandalismusschäden waren die öffentlichen Toiletten auf den Riedstädter Friedhöfen seit einigen Wochen nur während Trauerfeiern geöffnet (wir haben berichtet). Mittlerweile sind wie angekündigt dort neue elektrische Türschlösser eingebaut, die die WC-Anlagen automatisch zwischen 18:00 Uhr abends und 8:00 Uhr morgens geschlossen halten.

Die Toiletten sind damit während der Tagesstunden wieder öffentlich zugänglich. Natürlich ist sichergestellt, dass eingeschlossene Personen ohne fremde Hilfe die Räume verlassen können.

Stadtplan wieder erhältlich



Titel des Riedstädter Stadtplanes

Der lange Zeit vergriffene Stadtplan der Stadt Riedstadt ist im Sommer in einer Neuauflage erschienen. Der Faltpapierplan ist weiterhin am Empfang des Rathauses in Goddelau kostenlos erhältlich. Gleichzeitig wurden auch die fünf Großformatpläne in den blauen Vitrinen in den einzelnen Stadtteilen erneuert. Die Stadtverwaltung dankt allen Gewerbetreibenden, die durch ihre Annonce das Projekt erst ermöglicht haben.

Ein Schatz an Obstbäumen 290 private Baumpaten - Streuobstwiesen dienen auch dem Erhalt alter Obstsorten



Alter Apfelbaum in der Aue mit deutlich sichtbarer Veredelungsstelle am Stamm

Als 1992 die damalige Gemeindevertretung in Riedstadt beschloss, in allen Ortsteilen sogenannte Hochzeitswiesen sogenannte Obstbäume anzulegen, war allen Beteiligten nicht klar, wie wichtig und weitsichtig dieser Entschluss war. Streuobstwiesen waren zum damaligen Zeitpunkt sehr selten geworden und nach und nach erinnerte man sich an die wichtigen ökologischen Funktionen dieser Biotop. Gleichzeitig nahm das Interesse an der Erhaltung alter, vom Aussterben bedrohter Sorten zu.

Inzwischen besitzt die Stadt einen Schatz an alten und neu ergänzten Streuobstwiesen mit insgesamt 1.330 älteren und

jüngeren Bäumen, darunter 43 Birnensorten und 140 Apfelsorten. Die Fachgruppe Umwelt der Stadt organisiert die Pflege der Bäume, sofern sie nicht in der Obhut von Obst- und Gartenbauvereinen

oder anderen Initiativen sind. Inzwischen haben sich 290 Baumpaten gefunden, die regelmäßig auch Baumschnittkurse angeboten bekommen. Selbstverständlich bilden sich auch die Mitarbeiter des Umweltamtes und des Bauhofes in der Obstbaumpflege fort, da noch genug an den Flächen zu tun bleibt. Das Gras der Wiesen wird von Landwirten genutzt und dient entweder als Pferdeheu oder als Schafweide.



Transparenter aus Croncels

wie Oberdiecks Renette, Sparbirne, Grüner Fürstenapfel und Raafs Liebling entdeckt werden. Da diese und andere Sorten sehr gut an den Standort angepasst erscheinen, wurde eine Vermehrung über Reiser vorgenommen. Die etwa 130 neuen ‚alten‘ Bäume warten zur Zeit in einer eigenen ‚Baumschule‘ der Fachgruppe Umwelt darauf, das Klassenzimmer zu verlassen. Sobald sie groß genug für die freie Landschaft sind, werden sie als Ersatz für abgestorbene alte Bäume in der Rheinaue nachgepflanzt.



Friedberger Bohnapfel in der Rheinaue - eine gute Sorte für Most

in Riedstadt / Abfall, Energie, Umwelt, Natur / Natur, Landschaft, Garten / Hochzeitswiesen)

Das besondere biologische Interesse gilt den Sorten, die mit den zum Teil extremen Standorten in der Aue und den immer wieder auftretenden Hochwasser zurecht kommen. Mit Unterstützung von Sortenkundlern wird versucht, an Altbäumen die korrekte Bezeichnung herauszufinden. So konnten relativ seltene Apfel- und Birnensorten

wie Oberdiecks Renette, Sparbirne, Grüner Fürstenapfel und Raafs Liebling entdeckt werden. Da diese und andere Sorten sehr gut an den Standort angepasst erscheinen, wurde eine Vermehrung über Reiser vorgenommen. Die etwa 130 neuen ‚alten‘ Bäume warten zur Zeit in einer eigenen ‚Baumschule‘ der Fachgruppe Umwelt darauf, das Klassenzimmer zu verlassen. Sobald sie groß genug für die freie Landschaft sind, werden sie als Ersatz für abgestorbene alte Bäume in der Rheinaue nachgepflanzt.

Langfristig setzt die Stadt auf eine Kooperation vieler Akteure im Landkreis, um Pflege und Nutzung aller Bestände zu sichern. In Kürze wird die ‚Obstbaumsorte des Jahres 2018‘ vom Geo-Naturpark das Riedstädter Sortiment ergänzen – die Schweizer Wasserbirne.

Ausführliche Information hält die Internetseite der Stadt bereit: www.riedstadt.de (Leben

Veranstaltungskalender für Vereine

In vielen Vereinen und Gruppen dürfte jetzt allmählich die Jahresplanung für Veranstaltungen im kommenden Jahr abgeschlossen sein. Deshalb bringt die Stadtverwaltung Riedstadt die Möglichkeit der kostenlosen Werbung auf ihrer Homepage in Erinnerung. Riedstädter Vereine oder Organisationen können selbständig ihre Veranstaltungstermine in den Online-Kalender auf www.riedstadt.de eintragen. Damit will die Stadt einen Beitrag zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine und damit des städtischen Vereinslebens leisten.

Die Nutzung ist dabei denkbar einfach: Die Vereinsvorstände können auf der städtischen Webseite in der Rubrik „Leben in Riedstadt“ / „Veranstaltungskalender“ ihre geplanten öffentlichen Veranstaltungen direkt online eingeben. Nach Freigabe durch das Rathaus stehen die Termine innerhalb weniger Stunden direkt im Netz rund um die Uhr und weltweit zur Verfügung. Wenn Veranstaltungstermine sich später verschieben oder ganz entfallen sollten, kann dies ebenfalls direkt über die Homepage korrigiert werden.

Über zwanzig Jahre hinweg hat sich dieses Kommunikationsangebot bewährt. Wöchentliche Auszüge aus dem Veranstaltungskalender werden kostenlos im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt, den Riedstädter Nachrichten, veröffentlicht. Auch regionale Monatsmagazine und die Tagespresse bedienen sich der gebündelten Information aus dem Internet.

Der Nutzwert des Internetangebots lebt allerdings vom Mitmachen möglichst vieler Vereine. Die Praxis zeigt, dass zusätzlich möglichst ein konkreter Ansprechpartner mit Telefonnummer angegeben sein sollte. So können Interessierte weitere Details der Vereinsveranstaltung erfragen, Eintrittskarten reservieren und ähnliches. Auch die Angabe eines Links auf die eigene Vereins-Webseite ist problemlos möglich. Die Daten des Veranstaltungskalenders werden automatisch nach dem Terminablauf von der Homepage gelöscht.

Aktuell gibt es für Nutzer und Veranstalter weitere Zusatznutzen: Mit einem einfachen Klick auf ein entsprechendes Symbol kann man nun Veranstaltungstermine in seinen eigenen Kalender übernehmen. Das funktioniert neben Outlook auch mit anderen Kalenderprogrammen, die hierfür kompatibel sind.

Außerdem sind im Onlineformular zur Meldung eines Termins verschiedene Veranstaltungsorte hinterlegt. Damit ist es möglich, direkt in den Online-Kalender eine Anfahrtsskizze aus Google-Map einzufügen.

Wer Anregungen zur Aufnahme weiterer Orte oder allgemein Fragen zum Veranstaltungskalender hat, kann sich gerne an das Rathaus wenden (E-Mail: info@riedstadt.de).

Neue Fahrpläne für Bus und Bahn

Der Fahrplanwechsel vom 10. Dezember 2017 stand unter dem Eindruck der Betriebsaufnahme des neuen „Main-Neckar-Ried-Express“, der u. a. auf der Riedbahn als **RegionalExpress-Linie RE 70** mit neuen Doppelstock-Triebwagen vom Typ TWINDEXX Vario den Betrieb aufnehmen soll. Nach Angaben des Betreibers DB Regio Mitte, dem Gewinner einer europaweiten Ausschreibung der Aufgabenträger RMV, VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar) und NVBW (Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg), werden die neuen Fahrzeuge bis Frühjahr 2018 ausgeliefert und damit sukzessive die alten Fahrzeuge ersetzen. Neben dem höheren Reisekomfort verbessert sich auch das Fahrplanangebot, indem das bestehende Taktangebot an allen Tagen durchgängig zum Stundentakt verdichtet wird und dadurch insbesondere die Städte und Gemeinden im südlichen Kreisgebiet an Wochenenden deutlich besser in das SPNV-System eingebunden werden. In Mörfelden-Walldorf hält der RE 70 künftig an allen Tagen stündlich an beiden Bahnhöfen.

Auf der **S-Bahn-Linie S7** wird der 30-Minuten-Takt ab Frankfurt Hbf täglich bis 23.50 Uhr verlängert. In der Gegenrichtung werden zusätzliche Fahrten ab Riedstadt-Goddellau mit Abfahrt um 4.00 Uhr und um 22.00 Uhr eingerichtet. In den Nächten Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag sowie vor Feiertagen verkehren zusätzliche S-Bahnen ab Riedstadt-Goddellau (Abfahrt 2.00 Uhr) und Frankfurt Hbf (Abfahrt 2.50 Uhr).

Die **Linie 40** (Leeheim – Goddellau – Crumstadt – Eschollbrücken – Darmstadt) ist auf die Taktknoten am Hauptbahnhof Darmstadt und am Bahnhof Riedstadt-Goddellau ausgerichtet. Angesichts geänderter Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Bahnlinie RE 70 am Bahnhof Goddellau mussten die entsprechenden Abfahrts- und Ankunftszeiten angepasst werden. In diesem Zusammenhang verkehren die Busse des Haupttaktes zwischen Darmstadt und Riedstadt vormittags ca. fünf Minuten früher und ab dem frühen Nachmittag zwischen Riedstadt und Darmstadt ca. fünf Minuten später.

Im Einzugsgebiet der Buslinie 40 finden sich wichtige Stätten des Lebens und Wirkens der Büchnerfamilie. Aus diesem Grund erhält die Linie ab dem Fahrplanwechsel den Zusatz „Büchnerlinie - auf den Spuren Georg Büchners und seiner Familie“. Weitere Infos zu diesem Thema sind im neuen Bereichsfahrplan enthalten.

Die **Buslinie 45** (Gernsheim – Stockstadt – Philippshospital – Goddellau – Wolfskehlen – Griesheim) startet und endet in Gernsheim künftig einheitlich an der Haltestelle „Johannes-Gutenberg-Schule“. Auf der **Linie 46** ((Rüsselsheim – Trebur –) Geinsheim – Leeheim – Wolfskehlen – Griesheim) wird der Stundentakt in der abendlichen Hauptverkehrszeit in beiden Fahrtrichtungen um eine Stunde verlängert.

Zum Fahrplanwechsel hat die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) die kostenfreien Bereichsfahrpläne neu aufgelegt. Die insgesamt sechs Ausgaben umfassen bereichsweise alle relevanten Bahn- und Buslinien sowie eine Beschreibung der Änderungen zum anstehenden Fahrplanwechsel. Für Riedstadt ist der **RMV-Bereichsfahrplan 15C Biebesheim/Gernsheim/Riedstadt/Stockstadt** relevant. Dieser ist an folgenden Standorten erhältlich:

Stadtteil Crumstadt

- Lotto und Zeitschriften Fischer, Friedrich-Ebert-Straße 52
- Stadtbücherei, Poppenheimer Straße 3

Stadtteil Erfelden

- Stadtbücherei, Wilhelm-Leuschner-Straße 21a

Stadtteil Goddellau

- Rathaus Goddellau, Rathausplatz 1
- Georg-Büchner-Bücherei, Rathausplatz 1

Stadtteil Leeheim

- Stadtbücherei, Kirchstraße 12

Stadtteil Wolfskehlen

- Stadtbücherei, Gernsheimer Straße 9
- Kiosk Mina, Ernst-Ludwig-Straße 5a

Das Rathaus Riedstadt hat jetzt bis einschließlich 1. Januar 20 geschlossen, die Stadtbüchereien in allen Stadtteilen öffnen wieder in der 2. Januarwoche.

Alle RMV-Bereichsfahrpläne und nähere Informationen zum Fahrplanwechsel sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jakobstraße 1, Telefonnummer 06152 84777 erhältlich. Die Fahrpläne stehen im Internet unter www.LNVG-GG.de in der Rubrik „Aktuelle Meldungen zum Fahrplan“ zum Herunterladen zur Verfügung. Weiterhin sind die Fahrplandaten in der RMV-Verbindungsauskunft erhältlich.

Für mich nutzlos - für andere brauchbar

Zu schade zum Wegwerfen

Kostenlose Angebote von Möbeln und sonstigem Hausrat.

Info-Telefon Fachgruppe Umwelt 181-321

Große Eckcouch, Dreisitzer + Zweisitzer, dunkelbrauner Velourbezug, guter Zustand

Tel. 06158 6091094, Goddellau (Erdgeschoss)

Aus der Polizeiarbeit

Riedstadt: Einbrecher in der Küche überrascht

Durch laute Geräusche wurde ein 37-jähriger Bewohner am Montag (11.12.) gegen 18.20 Uhr aufmerksam auf einen Einbrecher, der zuvor durch eine aufgehebelte Terrassentür Zutritt in die Wohnung eines Mannes in der Aussiger Straße verschafft hatte. In der Küche trafen beide anschließend aufeinander. Der Täter trat daraufhin sofort zum Rückzug an und flüchtete aus dem Haus. Eine sofortige polizeiliche Fahndung verlief bislang ergebnislos. Der Flüchtige ist 1,80 Meter groß, sehr schlank und hat kurze Haare. Er war mit einer dunklen Jacke bekleidet. Hinweise bitte an die Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommission 21/22) unter der Telefonnummer 06142/696-0.

Riedstadt Panorama

Lösung für Breitbandausbau in Erfelden und Crumstadt

Aufgetretene Baumängel werden bis Jahresende behoben - Abschluss der Tiefbauarbeiten nach Frostperiode

Im Rahmen eines Ortstermins haben sich die Stadt Riedstadt und das Telekommunikationsunternehmen inxio auf die Fortführung der Tiefbauarbeiten für das schnelle Internet in Erfelden und Crumstadt verständigt. Nach dem Start der Tiefbauarbeiten im Sommer sah sich die Stadt Riedstadt aufgrund auftretender Probleme mit dem ausführenden Bauunternehmen gezwungen, die Bauarbeiten zu stoppen.

„Die Suche nach einer kompetenten und mit den speziellen Anforderungen des Breitbandausbaus vertrauten Baufirma hat sich leider jetzt hingezogen“, sagt Jürgen Helm, Abteilungsleiter Bau bei inxio. „Die Ressourcen auf dem Markt sind extrem eng, da bundesweit für den Breitbandausbau investiert wird. Daher bin ich froh, dass ich einen erfahrenen und langjährigen Baupartner gewinnen konnte. Das Unternehmen hat zugesagt, entstandene Baumängel kurzfristig zu beheben. Hierzu wird in den nächsten Tagen eine Bestandsaufnahme erfolgen. Die restlichen rund vier Kilometer Leerrohre werden dann im neuen Jahr verlegt, sobald die Frostperiode beendet ist.“

„Nach unseren aktuellen Planungen gehen wir von einer Inbetriebnahme der beiden Ortsnetze im Frühsommer aus“, so Helm. Bürgermeister Marcus Kretschmann zeigte sich erfreut über die aktuelle Entwicklung: „Ich bin sicher, dass wir jetzt auf einem guten Weg sind. Das gemeinsame Ziel ist klar definiert: Die Menschen in Erfelden und Crumstadt sollen schnellstmöglich jetzt mit schnellen und leistungsfähigen Anschlüssen ans Internet versorgt werden.“